

Bebauungsplan Stetternich Nr. 14
„Straßenausbau Auf der Klause“

Stellungnahmen der Verwaltung zu den
Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW mit Schreiben vom 27.06.2022</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Jülich, hier: Bebauungsplan Stetternich Nr. 14 „Straßenausbau Auf der Klause“, Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein:</p> <p>Da für die Anlage des geplanten Parkplatzes offensichtlich Gehölze entfernt werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung zumindest der Stufe 1 evtl. auch der Stufe 2 vorzulegen, um die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen. Sollten dabei planungsrelevante oder lediglich geschützte oder bedrohte Arten als von der Planung betroffen identifiziert werden, ist dem in einer angemessenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan Rechnung zu tragen.</p> <p>Die LNU hat ansonsten keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Robert Mohl</p>	<p>Es werden keinerlei Gehölze aufgrund der vorliegenden Planung entfernt. Die geplanten Parkplätze reichen lediglich bis an den vorhandenen Stabgitterzaun des Friedhofs. Dieser Bereich besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus einer Schotterfläche und wird bereits als Parkfläche genutzt. Es werden keine zusätzlichen Grünflächen versiegelt.</p> <p>Es ist vorgesehen die Parkfläche durch eine Grünfläche zu umgrenzen, auf der eine zusätzliche</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

	<p>Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern geplant ist. Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Baustraße mit Parkfläche handelt und keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, ist die Planung nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, sodass es auch keines Ausgleichs bedarf. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird festgelegt, dass der vorhandene Baumbestand auf der öffentlichen Grünfläche zu erhalten ist und bei Abgang angemessen zu ersetzen ist. Da weder planungsrelevante oder lediglich geschützte oder bedrohte Arten von der Planung zum Straßenausbau betroffen sind, kann auf eine Artenschutzprüfung verzichtet werden. Die Belange des Artenschutzes unter Punkt 3 „Artenschutz“ in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--